

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - Fz - G - In**zu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat verweist auf den von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern in BR-Drucks. 876/96 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Strafrecht, Strafprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Ergänzend nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

R
FJ
In

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

Begründung:

Die zwangsweise Anordnung einer psychiatrischen Heilbehandlung bietet, anders als eine sozialtherapeutische Betreuung, keine hinreichende Aussicht auf eine erfolgreiche Einwirkung auf den Verurteilten. Die Folge einer solchen Therapierung ist vor allem eine unnötige Belegung von Therapieplätzen, die dann für solche Verurteilte, bei denen eine Heilbehandlung Aussicht auf Erfolg verspricht, nicht mehr in ausreichender Zahl bereitgestellt werden können.

- FJ 3. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus ausdrücklich die in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs enthaltene Regelung, die den Gerichten die Möglichkeit einräumt, einen Verurteilten bei der Strafaussetzung und der Strafrestausssetzung auch ohne dessen Einwilligung anzuweisen, sich einer Therapie zu unterziehen.
- Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

Damit wird dem in dem Entschließungsantrag des Bundesrates in BR-Drucks. 877/96 (Beschluß) zum Ausdruck gebrachten Petitum Rechnung getragen, eine Lösung zu finden, die der Therapieauflage in den relevanten Fällen einen breiteren Anwendungsbereich einräumt.

- In 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 66 Abs. 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Wird der Täter wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung bereits dann an, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei vorsätzliche Straftaten, davon mindestens eine nach den §§ 174 bis 180 oder 182 begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder beider Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung anordnen."

Begründung:

Bei den schwerwiegenden Verbrechen, die Anlaß für den Gesetzentwurf geben, handelt es sich um Sexualstraftaten. Gerade dieser Deliktsbereich berührt die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in besonderer Weise. Deshalb haben diese Taten für nachhaltige Beunruhigung in der Bevölkerung gesorgt. Ziel des Gesetzentwurfes muß es sein, den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung vor Sexualstraftätern Rechnung zu tragen. Der vom Bundesrat am 14. März 1997 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern - BR-Drucks. 876/96 (Beschluß) - wird diesem Anliegen besser gerecht als der Entwurf der Bundesregierung. Dieser ist hier daher aufzugreifen.

R 5. Zu Artikel 4 (§ 9 Abs. 3 - neu - StVollzG)

Fz

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

Artikel 4

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem § 9 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Verlegung eines Gefangenen, der wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist, in eine sozialtherapeutische Anstalt ist für die Dauer von drei Monaten auch ohne seine Zustimmung zulässig."

Begründung:

Die geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes stellen schon jetzt eine im wesentlichen ausreichende Grundlage dar, um eine gezielte Behandlung von behandlungsbedürftigen, behandlungsfähigen und behandlungswilligen Sexualstraftätern zu gewährleisten. Wenn bisher nicht in ausreichendem Maße therapeutische Behandlungen von Sexualstraftätern erfolgt sind, so ist dies - abgesehen von der mangelnden Einsichtsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft dieser Gefangenen im Einzelfall - auf das Fehlen des erforderlichen therapeutischen Personals und der baulichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Diesem Mangel ist mit dem Gesetzentwurf nicht zu begegnen.

Der mit dem Entwurf angestrebte undifferenzierte Zwang zur Therapie wird lediglich zu einer nicht an der Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsmotivation ausgerichteten Verlegungspraxis in die sozialtherapeutischen Anstalten führen, was eine hohe, sich in Rückverlegungen ausdrückende Mißerfolgsquote zur Folge haben wird. Mit hohen Kosten vorgehaltene Haftplätze

werden dadurch anderen therapiebedürftigen und therapiewilligen Gefangenen vorenthalten. Abgesehen davon, daß nicht alle Länder über sozialtherapeutische Einrichtungen verfügen, nimmt der Entwurf auch im übrigen auf die tatsächlichen Gegebenheiten keine Rücksicht. Die für seine Umsetzung notwendigen Haftplätze wären gegenwärtig selbst dann nicht vorhanden, wenn alle anderen Strafgefangenen sofort aus den sozialtherapeutischen Anstalten in Regelvollzugsbereiche zurückverlegt würden, was weder tatsächlich möglich noch rechtlich zulässig ist und im übrigen fachlich unvertretbar wäre. Nicht alle sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland verfügen über Möglichkeiten zur Behandlung von Sexualstraftätern. Diese müssen durch qualifizierte Ausbildung und Einstellung von Sexualtherapeuten erst geschaffen werden. Eine uneingeschränkte und nicht an den Besonderheiten des Einzelfalles festgemachte Vorrangstellung von Sexualstraftätern gegenüber anderen gefährlichen und zum Teil gewalttätigen Straftätern bei der Belegung der sozialtherapeutischen Anstalten würde eine nicht hinnehmbare Behandlungslücke gerade bei solchen Gefangenen hervorrufen, die mit positivem Ergebnis behandelbar erscheinen.

Sinnvoll ist lediglich, daß Sexualstraftäter, bei denen eine Behandlung angezeigt und erfolgversprechend ist, auch ohne ihre Zustimmung bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden können. Dadurch werden die Behandlungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde erweitert und ausdifferenziert. Das geltende Zustimmungserfordernis führt bisher dazu, daß viele Sexualstraftäter, bei denen eine Behandlung angezeigt und erfolgversprechend ist, ihre Unkenntnis über die Therapieinhalte und ihre Schwellenängste hinter dem Zustimmungserfordernis verstecken. Die zeitlich begrenzte Verlegung dieser Täter in eine sozialtherapeutische Anstalt auch ohne deren Zustimmung soll dazu dienen, daß der Gefangene vor Ort durch therapeutisch qualifiziertes Personal zur Aufnahme einer Therapie bewogen werden kann. Sollte der Gefangene nach Ablauf von drei Monaten keine in einer Zustimmung dokumentierte Therapiebereitschaft zeigen, ist er in den Regelvollzug zurückzuverlegen, da danach nicht mehr damit zu rechnen ist, daß er noch zur Aufnahme einer Therapie motiviert werden kann.

- FJ 6. Der Bundesrat begrüßt außerdem die in Artikel 4 des Entwurfes enthaltenen
Entfällt bei Änderungen des Strafvollzugsgesetzes, die Erleichterungen bei der Verlegung
Annahme Gefangener, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des
von Ziffer 5 Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, in eine sozialtherapeutische Anstalt
vorsehen.

Denn auf diese Weise werden die Möglichkeiten deutlich verbessert, behandlungsbedürftige Sexualstraftäter einer Behandlung zuzuführen.

R 7. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 Nr. 3 in § 454 a Abs. 2 Satz 1 die Wörter "aufgrund neuer Tatsachen" durch die Wörter "aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen" zu ersetzen sind.

Begründung:

Angleichung an die Fassung des § 88 Abs. 3 Satz 2 JGG (vgl. auch Artikel 2 Nr. 2).

R 8. Zum Gesetzentwurf insgesamt
FJ

Der Bundesrat hält Änderungen des Sexualstrafrechts für dringend geboten. Er ist deshalb der Auffassung, daß alle darauf bezogenen Änderungen bereits im Rahmen dieses Vorhabens und nicht erst im Rahmen des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes behandelt werden sollten.

Begründung:

Schwere Sexualdelikte, insbesondere zum Nachteil von Kindern, haben in den vergangenen Monaten gezeigt, daß im Bereich des Sexualstrafrechts dringender Änderungsbedarf besteht. Alle mit dem Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexualstraftaten in Zusammenhang stehenden Maßnahmen müssen möglichst rasch umgesetzt werden. Deshalb sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch die im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gebotenen Änderungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben behandelt werden. Die Verkopplung mit dem Entwurf eines Sechsten Strafrechtsreformgesetz erscheint nicht sachgerecht, da zu diesem grundlegenden Reformvorhaben noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht und deshalb mit einer raschen Verabschiedung nicht gerechnet werden kann.

B.

Der **Gesundheitsausschuß** hat beschlossen,
von einer Empfehlung an das Plenum abzusehen.